

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und  
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Stadt Kappeln

Bürgermeister

Herr Joachim Stoll

Reeperbahn 2

24376 Kappeln



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 6 - 101594/2022  
Meine Nachricht vom: /

Johannes Grützner  
johannes.gruetzner@mekun.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7306

10.11.2022

## Informationen zur Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein

Sehr geehrte/r Herr Stoll,

mit der Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) vom 2. Dezember 2021 hat die Landesregierung in Schleswig-Holstein (SH) in § 7 Absatz 2 EWKG die kommunale Wärme- und Kälteplanung für 78 Gemeinden, die rund 60 % der Bevölkerung in Schleswig-Holstein abdecken, verpflichtend eingeführt. Mit der anliegend beigefügten Landesverordnung vom 4. Oktober 2022 wird der finanzielle Ausgleich der Kosten der verpflichteten Gemeinden gemäß dem Konnexitätsprinzip geregelt.

### 1. Wer ist verpflichtet zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen und bis wann sollen diese erstellt werden?

Gemeinden, die nach dem zentralörtlichen System<sup>1</sup> in SH zu den Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, sollen bis zum 31.12.2024, die Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung sollen bis zum 31.12.2027 den aufgestellten kommunalen Wärme- und Kälteplan dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium vorlegen.

<sup>1</sup> Ein Überblick der verpflichteten Gemeinden (Stand Oktober 2022) ist anliegend beigefügt.

## 2. Welche Höhe haben die Zuweisungspauschalen bzw. die Konnexitätsmittel?

Als Ausgleich für die Kosten der Gemeinden für die erstmalige Aufstellung und die Fortschreibung der kommunalen Wärme- und Kältepläne nach dem EWKG können diese Gemeinden Zuweisungspauschalen beim Land beantragen. Die Höhe der Zuweisungspauschalen für die erstmalige Planaufstellung setzt sich aus einem Grundbetrag und einem einwohnerabhängigen<sup>2</sup> Aufschlag zusammen. Er beträgt insgesamt 30.000 Euro zuzüglich 0,60 Euro je Einwohner für Oberzentren und 30.000 Euro zuzüglich 0,45 Euro je Einwohner für die übrigen verpflichteten Gemeinden. Die Zuweisungspauschalen verteilen sich jeweils in gleicher Höhe über drei aufeinanderfolgende Jahre.

## 3. Wie können von den verpflichteten Gemeinden die Zuweisungspauschalen bzw. die Konnexitätsmittel zur erstmaligen Aufstellung der Pläne beantragt werden?

Der Antrag für die Aufstellung der kommunalen Kälte- und Wärmepläne kann formlos beispielsweise per Mail beim für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium des Landes SH und hier direkt bei Herrn Dr. Hansen ([Patrick.Hansen@mekun.landsh.de](mailto:Patrick.Hansen@mekun.landsh.de)) eingereicht werden.

Erforderliche Bestandteile des Antrags sind:

- ein verbindlicher Beschluss der Gemeinde zur Aufnahme einer kommunalen Wärme- und Kälteplanung (als Link oder PDF),
- der geplante Zeitpunkt des Beginns der Aufstellung sowie
- aktuelle Kontodaten der Gemeinde.

## 4. Bis wann sollen die Gemeinden den Antrag stellen und wann erfolgt die Auszahlung der Zuweisungspauschalen bzw. der Konnexitätsmittel?

- **Bis 31.12.2022** sollen die Gemeinden, die nach dem EWKG die kommunalen Kälte- und Wärmepläne bis Ende des Jahres 2024 vorlegen müssen, den Antrag einreichen.

Die Auszahlung der Zuweisungspauschalen für die Aufstellung der Pläne erfolgt in Tranchen zu drei Zeitpunkten zum

- 31.01.2023 (rückwirkend für das Jahr 2022),
- 30.11.2023 (für das Jahr 2023) und
- 30.11.2024 (für das Jahr 2024).

- **Bis spätestens 31.12.2024** sollen die Gemeinden, die nach dem EWKG die kommunalen Kälte- und Wärmepläne bis Ende des Jahres 2027 vorlegen sollen, den Antrag einreichen.

Die Auszahlung der drei Jahrespauschalen erfolgt jeweils am 30.03. des Jahres. Dabei wird die erste Tranche am 30.03. des auf den Antrag folgenden Jahres ausgezahlt.

Weitere Details finden Sie im Normtext des § 7 EWKG selbst sowie in der beiliegenden Landesverordnung.


<sup>2</sup> Einwohnerzahl gemäß Statistikamt Nord mit Stand zum 31.12.2020



Wenn Sie sich darüber hinaus zu den inhaltlichen Anforderungen zur kommunalen Kälte- und Wärmeplanung unabhängig beraten lassen wollen, wenden Sie sich bitte an die Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein – siehe hierzu:  
<https://www.eki.sh/kommunale-waermeplanung-und-quartiersentwicklung/>

Als Ansprechpersonen der Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein stehen Ihnen Herr Aschenbach (Tel.: 0431 9905-3645, [fabian.aschenbach@ib-sh.de](mailto:fabian.aschenbach@ib-sh.de)) und Herr Feldt (Tel.: 0431 9905-3661, [wilm.feldt@ib-sh.de](mailto:wilm.feldt@ib-sh.de)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

1. Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 4. Oktober 2022
2. Überblick der nach dem EWKG zur kommunalen Wärme- und Kälteplanung verpflichtete Kommunen (Stand Oktober 2022)



## Überblick der nach dem EWKG zur kommunalen Wärme- und Kälteplanung verpflichtete Kommunen (gemäß der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019), Stand Okt. 2022

- **Unterzentren:**  
Albersdorf, Bad Bramstedt, Bargteheide, Barmstedt, Bordesholm, Bornhöved/Trappenkamp, Bredstedt, Büchen, Burg (Dithmarschen), Büsum, Fehmarn, Friedrichstadt, Gettorf, Glückstadt, Heiligenhafen, Hohenwestedt, Kellinghusen, Kropp, Lauenburg/Elbe, Leck, Lensahn, Lütjenburg, Marne, Mittelangeln, Nortorf, Preetz, Reinfeld (Holstein), Schönberg (Holstein), Schwarzenbek, Süderbrarup, Tarp, Timmendorfer Strand/Scharbeutz, Trittau, Uetersen, Wilster und Wyk auf Föhr/Nebel.
- **Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren:**  
Kappeln, Meldorf, Neustadt in Holstein, Niebüll, Oldenburg in Holstein, Plön, Ratzeburg, Sylt und Tönning.
- **Mittelzentren**  
Bad Oldesloe, Bad Segeberg/Wahlstedt, Brunsbüttel, Eckernförde, Elmshorn, Eutin, Heide, Husum, Itzehoe, Kaltenkirchen, Mölln, Rendsburg, Schleswig, Ahrensburg, Geesthacht, Norderstedt, Pinneberg, Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg und Wedel.
- **Oberzentren**  
Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster.
- **Stadtrandkerne I. Ordnung**  
Bad Schwartau, Heikendorf, Henstedt-Ulzburg und Quickborn.

---

### Anmerkung:

Die innerstädtischen Stadtrandkerne I. Ordnung (Kiel-Friedrichsort, Kiel-Mettenhof, Lübeck-Moisling, Lübeck-Travemünde und Norderstedt-Garstedt) erhalten keinen gesonderten Konnexitätsausgleich. Die jeweilige Stadt ist für ihr gesamtes Gemeindegebiet planungspflichtig und erhält daher auch nur einmal für die gesamte Gemeinde einen Konnexitätsausgleich.





## Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 14

Kiel, 20. Oktober 2022

25.8.2022	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens . . . . .	854
	Ändert LVO vom 20. April 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-5	
13.9.2022	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG – . . . . .	855
	Ändert LVO vom 19. Juli 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-103	
20.9.2022	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen und zur Änderung von Rechtsvorschriften . . . . .	856
	Artikel 1 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlZustVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-411	
	Artikel 2 ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
	Artikel 3 ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
	Artikel 4 ändert LVO vom 24. September 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-405	
22.9.2022	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG – . . . . .	858
	Ändert LVO vom 19. Juli 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-103	
29.9.2022	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG – . . . . .	859
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-104	
4.10.2022	Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein . . . . .	863
	Ändert Geschäftsordnung vom 19. August 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-9	
4.10.2022	Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein. . .	863
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 755-3-1	
5.10.2022	Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG und der fluchtbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II (BBetVertVO) . . . . .	865
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-10	
5.10.2022	Landesverordnung über die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein sowie über die von den Kammerversammlungen durchzuführenden Wahlen (Wahlverordnung Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Psychotherapeutenkammer – WVO-HBKG) . . . . .	866
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-17	



Sofern die zuständigen Behörden Allgemeinverfügungen planen, haben sie gemäß Satz 2 diejenigen Regelungsinhalte, die sie zu erlassen beabsichtigen, dem Ministerium für Justiz und Gesundheit mindestens einen Tag vor der Bekanntgabe mitzuteilen. Das Ministerium für Justiz und Gesundheit hat dann die Möglichkeit zu prüfen, ob die Maßnahmen zweck- und verhältnismäßig sind. Es wird zudem in die Lage versetzt, rechtzeitig auf mögliche zielführendere Maßnahmen hinzuwirken.

**Zu § 8 (Ordnungswidrigkeiten)**

Aufgrund § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG können in der Verordnung bußgeldbewehrte Tatbestände formuliert werden. Dies erfolgt, soweit es für eine wirksame Durchsetzung der für den Infektionsschutz wesentlichen Ver- und Gebote unerlässlich ist.

**Zu § 9 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)**

§ 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG ermöglicht die Regelung von Schutzmaßnahmen in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023. Im Unterschied zum § 28a IfSG (Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite) sieht § 28b IfSG keine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung auf vier Wochen vor. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen, wird die Geltungsdauer der Corona-Bekämpfungsverordnung auf drei Monate begrenzt.

**Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein\*)**

**Vom 4. Oktober 2022**

Die Geschäftsordnung der Landesregierung vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kabinettsvorlagen mit einem Gegenstand nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 9 können nur zur Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ihnen das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks beigefügt ist. Satz 1 gilt nicht für

- a) Gesetzentwürfe und Entwürfe von Verordnungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die lediglich Zuständigkeiten regeln,
- b) Angelegenheiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3, die ebenfalls § 13 Abs. 1 Nr. 4, 7, 8 oder Abs. 2 oder den Ausnahmen der Buchstaben a bis g unterfallen,

c) Berichte nach § 13 Abs. 1 Nr. 5, die lediglich Zustandsberichte sind,

d) Vorschläge nach § 13 Abs. 1 Nr. 9, sofern die zugrundeliegende Förderrichtlinie dem Nachhaltigkeitscheck unterzogen wurde,

e) Vorhaben, die wegen Not, Seuchen oder Katastrophen eilbedürftig sind,

f) die Festlegung von Rechtspositionen in Gerichtsverfahren der Landesregierung und

g) Dringlichkeitsvorlagen.“

2. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.“

Kiel, 4. Oktober 2022

Daniel Günther  
Ministerpräsident

\*) Ändert Geschäftsordnung vom 19. August 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-9

**Landesverordnung  
über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein**

**Vom 4. Oktober 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 755-3-1

Auf Grund des § 7 Absatz 9 Satz 3 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (im Einvernehmen mit dem Finanzministerium):

§ 1

Anwendungsbereich

Die aufgrund des § 7 Absatz 2 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden erhalten für die erstmalige Aufstellung und für die Fortschreibung der kommunalen Wärme- und Kältepläne einen finanziellen



Ausgleich als pauschale Zuweisungen (Zuweisungspauschalen) nach Maßgabe dieser Verordnung.

### § 2

#### Antragstellung der Gemeinden

(1) Die Zuweisungspauschalen werden der Gemeinde auf Antrag gewährt.

(2) Anträge auf Zuweisungspauschalen für die erstmalige Aufstellung oder für die Fortschreibung kommunaler Wärme- und Kältepläne sind von den verpflichteten Gemeinden bei dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium zu stellen. Für die Aufstellung und für die nachfolgende Fortschreibung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans sind gesonderte Anträge erforderlich.

(3) Voraussetzung für Beantragung und Gewährung der Zuweisungspauschale an die Gemeinden ist der Nachweis eines verbindlichen Beschlusses der Gemeinde zur Aufnahme einer Wärme- und Kälteplanung. Die Gemeinde hat mit der Antragstellung anzugeben, wann mit der Umsetzung des Beschlusses und der Planung begonnen wird.

(4) Gemeinden, die zu den Mittel- und Oberzentren sowie den Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören (§ 7 Absatz 6 Satz 1 EWKG), sollen den Antrag nach Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2022 stellen.

(5) Gemeinden, die zu den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören (§ 7 Absatz 6 Satz 2 EWKG), sollen den Antrag nach Absatz 3 spätestens bis zum 31. Oktober 2024 stellen.

(6) Anträge auf eine Zuweisungspauschale für die Fortschreibung kommunaler Wärme- und Kältepläne sollen spätestens drei Jahre vor Ende der jeweiligen Fortschreibungsfrist gestellt werden.

### § 3

#### Höhe der Zuweisungspauschalen für die erstmalige Aufstellung der kommunalen Wärme- und Kältepläne

(1) Die zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden erhalten für die Aufstellung eine Zuweisungspauschale, die in Form von drei Jahrespauschalen berechnet wird. Jede Jahrespauschale berechnet sich für

1. Gemeinden, die zu den Oberzentren gehören, aus einem Grundbetrag von 10.000 Euro zuzüglich eines Aufschlags von 0,20 Euro je Einwohner,
2. die übrigen verpflichteten Gemeinden (außer Oberzentren) aus einem Grundbetrag von 10.000 Euro zuzüglich eines Aufschlags von 0,15 Euro je Einwohner.

(2) Mit der Zuweisungspauschale wird der Aufwand der jeweiligen Gemeinde für ihr gesamtes Gemeindegebiet ausgeglichen. Eine zusätzliche Zuweisungspauschale für einzelne Gemeindeteile, insbesondere für Stadtrandkerne I. Ordnung, wird nicht gewährt.

### § 4

#### Höhe der Zuweisungspauschalen für die Fortschreibung der kommunalen Wärme- und Kältepläne

(1) Die zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden erhalten nach der Fertigstellung eines Wärme- und Kälteplans für die darauffolgenden zehn Jahre zur Fortschreibung der kommunalen Wärme- und Kältepläne eine einmalige Zuweisungspauschale. Die einmalige Zuweisungspauschale berechnet sich für

1. Gemeinden, die zu den Oberzentren gehören, aus einem Grundbetrag von 30.000 Euro zuzüglich eines Aufschlags von 0,35 Euro je Einwohner,
2. die übrigen verpflichteten Gemeinden (außer Oberzentren) aus einem Grundbetrag von 30.000 Euro zuzüglich eines Aufschlags von 0,20 Euro je Einwohner.

(2) Mit der einmaligen Zuweisungspauschale wird der Aufwand der jeweiligen Gemeinde für ihr gesamtes Gemeindegebiet ausgeglichen. Eine zusätzliche Zuweisungspauschale für einzelne Gemeindeteile, insbesondere für Stadtrandkerne I. Ordnung, wird nicht gewährt.

(3) Zum 31.12.2026 evaluiert das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium die Zuweisungspauschalen gemäß § 4 Absatz 1 und passt diese an, sofern sich die zugrundeliegenden Annahmen als fehlerhaft erwiesen haben oder sich aufgrund späterer unvorhersehbarer Entwicklungen erhebliche Abweichungen ergeben haben.

### § 5

#### Auszahlung der Zuweisungspauschale für die Aufstellung der Pläne

(1) Gemeinden, die zu den Mittel- und Oberzentren sowie den Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, erhalten jeweils für die Jahre 2022, 2023 und 2024 die drei Jahrespauschalen nach § 3 Absatz 1 Satz 1. Die Auszahlung der drei Jahrespauschalen erfolgt für 2022 am 31. Januar 2023, für 2023 und 2024 jeweils am 30. November des jeweiligen Jahres.

(2) Gemeinden, die zu den Unterzentren und Stadtrandkernen I. Ordnung gehören, erhalten jeweils für die Jahre 2025, 2026 und 2027 die drei Jahrespauschalen nach § 3 Absatz 1 Satz 1. Die Auszahlung der drei Jahrespauschalen erfolgt jeweils am 30. März, erstmals an dem 30. März, der auf den Antrag folgt.

### § 6

#### Auszahlung der Zuweisungspauschale für die Fortschreibung der Pläne

Ein Antrag auf die einmalige Zuweisungspauschale für die Fortschreibung eines Wärme- und Kälteplans nach § 4 soll spätestens drei Jahre vor Ablauf der jeweiligen Fortschreibungspflicht, jedoch frühes-

tens zwei Jahre nach erstmaliger Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans, jeweils bis zum 30. April gestellt werden. Die einmalige Auszahlung erfolgt in der Regel zum auf den Antrag folgenden 28. Februar.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Oktober 2022

**T o b i a s   G o l d s c h m i d t**  
Minister  
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

**Landesverordnung  
über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung  
und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG und der fluchtbedingten Ausgaben für  
Unterkunft und Heizung im SGB II (BBetVertVO)**

**Vom 5. Oktober 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-10

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz vom 27. Mai 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 265), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

**§ 1**

Der Verteilschlüssel für den Erhöhungsbetrag der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Land Schleswig-Holstein in Höhe von 5,6 % gemäß § 1 der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1132) wird rückwirkend zum 1. Januar 2022 für das Jahr 2022 sowie vorläufig für das Jahr 2023 wie folgt festgelegt:

6,47 %	Stadt Flensburg
18,65 %	Landeshauptstadt Kiel
15,27 %	Stadt Lübeck
3,63 %	Stadt Neumünster
3,14 %	Kreis Dithmarschen
6,75 %	Kreis Herzogtum Lauenburg
3,73 %	Kreis Nordfriesland
4,77 %	Kreis Ostholstein
7,15 %	Kreis Pinneberg
4,59 %	Kreis Plön
6,53 %	Kreis Rendsburg-Eckernförde
4,46 %	Kreis Schleswig-Flensburg
6,57 %	Kreis Segeberg

2,55 %	Kreis Steinburg
5,74 %	Kreis Stormarn

**§ 2**

(1) Der Verteilschlüssel für den Erhöhungsbetrag der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Land Schleswig-Holstein in Höhe von 11,7 % gemäß § 2 der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 wird rückwirkend für das Jahr 2021 wie folgt festgelegt:

6,45 %	Stadt Flensburg
13,78 %	Landeshauptstadt Kiel
7,88 %	Stadt Lübeck
2,46 %	Stadt Neumünster
3,43 %	Kreis Dithmarschen
6,09 %	Kreis Herzogtum Lauenburg
3,14 %	Kreis Nordfriesland
4,06 %	Kreis Ostholstein
15,75 %	Kreis Pinneberg
3,80 %	Kreis Plön
7,19 %	Kreis Rendsburg-Eckernförde
3,98 %	Kreis Schleswig-Flensburg
9,53 %	Kreis Segeberg
3,97 %	Kreis Steinburg
8,49 %	Kreis Stormarn

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach